

# ERLÄUTERUNGEN – 275 W

(Die Gesetzesbestimmungen sind auf der Webseite des FÖD Finanzen [www.fisconetplus.be](http://www.fisconetplus.be) verfügbar).

## Betroffene Artikel:

Art. 240, 289quater bis 289novies, 292bis und 530 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und Art. 81 bis 82 des Königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992

## Benutzte Abkürzungen

Stj.	Steuerjahr
Art.	Artikel
GSt.	Gesellschaftssteuer
StGF/G	Steuer der Gebietsfremden - Gesellschaften
EStGB 92	(des) Einkommensteuergesetzbuch(es) 1992
KE/EStGB 92	(des) Königliche(n)r Erlass(es) zur Ausführung des EStGB 92
Steuerzuschrift	Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung
BZ	Besteuerungszeitraum

## Allgemeines

- Für folgende Anlagen,
  - Patente und
  - Anlagen zur Förderung und Entwicklung neuer Produkte und hochentwickelter Technologien, die keine Auswirkungen auf die Umwelt haben oder darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren (diese Anlagen sind in Art. 48 § 1 KE/EStGB 92 definiert),

kann auf die GSt oder StGF/G eine Steuerzuschrift (Zeile „Einmalig“ der Rubrik „Einmalige Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) in Höhe des in nachfolgendem Absatz vorgesehenen Steuersatzes angerechnet werden, der auf einen Teil des Investitions- oder Anschaffungswertes von im Neuzustand gebildeten oder erworbenen Sachanlagen und neuer immaterieller Anlagen angewandt wird, wenn diese Anlagen in Belgien der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks dienen.

- Vorgenannter Steuersatz (Zeile „Satz der Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) entspricht dem in Art. 215 Abs. 1 EStGB 92 vorgesehenen Steuersatz (Zeile „Gewöhnlicher Gesellschaftssteuersatz“) (1), erhöht um die in Art. 463bis EStGB 92 vorgesehene zusätzliche Krisenabgabe (Zeile „Zusätzliche Krisenabgabe“) (2). Der betreffende Teil entspricht dem in Art. 69 § 1 Nr. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz. Die Steuerzuschrift ergibt sich somit aus der Anwendung des Steuersatzes (Zeile „Satz der Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) auf das Ergebnis aus der Multiplikation des Investitions- oder Anschaffungswertes der betreffenden Anlagen („Patente“ oder „Forschung und Entwicklung“) mit dem Prozentsatz von 13,5 %.

(1) Der Steuersatz beträgt 29 %.

(2) Die zusätzliche Krisenabgabe beträgt 2 %.

- Für unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich angeführte Anlagen können die Steuerpflichtigen die Staffelung der Steuerzuschrift auf den Abschreibungszeitraum dieser Anlagen wählen. In diesem Fall entspricht die gestaffelte Steuerzuschrift (Zeile „Gestaffelt“ der Rubrik „Gestaffelte Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) dem vorgenannten Steuersatz (Zeile „Satz der Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“), angewandt auf die zugelassenen Abschreibungen für jeden im Abschreibungszeitraum enthaltenen BZ, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz. Die Steuerzuschrift ergibt sich somit aus der Anwendung des Steuersatzes (Zeile „Satz der Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) auf die zugelassene Abschreibung der betreffenden Anlagen („Forschung und Entwicklung“), multipliziert mit dem Prozentsatz von 20,5 %.

- Die Rubrik „Gestaffelte Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“ dient der Berechnung der vorgenannten Steuerzuschrift für Investitionen, die während des Besteuerungszeitraums, der an Stj. 2020 gebunden ist, erworben oder gebildet wurden.

In die Rubrik „Gestaffelte Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung für Investitionen aus vorherigen Besteuerungszeiträumen“ wird der Gesamtbetrag der gestaffelten Steuerzuschriften, auf die der Steuerpflichtige für das Stj. aufgrund von Investitionen der vorherigen Stj. Anrecht hat, eingetragen. Dieser Betrag ist in einer getrennten Anlage zu detaillieren.

- Wenn bei der Abtretung oder Außerbetriebnahme einer Anlage der Gesamtbetrag der gestaffelt angerechneten Steuerzuschriften niedriger ist als die Steuerzuschrift, die einmalig hätte angerechnet werden können, wird eine entsprechende zusätzliche Steuerzuschrift (Rubrik „Zusätzliche Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung“) gewährt.
- Ist für ein Stj. keine GSt. geschuldet oder ist die GSt. oder StGF/G zu gering, wird die für dieses Stj. nicht angerechnete Steuerzuschrift nacheinander auf die folgenden vier Stj. übertragen.

- Die Anrechnung der vorgetragenen Steuerzuschrift darf jedoch für jedes der folgenden Steuerjahre 172.020 Euro pro Stj. nicht übersteigen oder, wenn die vorgetragene Steuerzuschrift am Ende des vorangegangenen Stj. 688.090 Euro übersteigt, nicht größer als 25 % dieses Gesamtbetrags sein.

- Der Restbetrag der vorgetragenen Steuerzuschrift des ältesten Steuerjahres wird zuerst angerechnet.

- Kann für ein bestimmtes Steuerjahr nach Anrechnung auf die Steuer von fünf aufeinanderfolgenden Stj. ein Teil der Steuerzuschrift dieses Stj. nicht angerechnet werden, wird dieser Teil erstattet.

In die Zeile „Für das aktuelle Steuerjahr zu erstatten“ der Rubrik „Anrechenbare Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung der vorherigen Besteuerungszeiträume“ wird der Betrag des Teils der für Stj. 2016 angegebenen anrechenbaren und rückzahlbaren Steuerzuschrift eingetragen, der nicht mit der GSt. der Stj. 2016 bis 2020 verrechnet werden konnte.

- Im Falle einer Übernahme oder eines Wechsels in der Kontrolle der Gesellschaft während des BZ, die keinen rechtmäßigen finanziellen oder wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen, wird die noch nicht angerechnete Steuerzuschrift weder auf die GSt. dieses BZ, noch auf einen späteren BZ vorgetragen.

- Im Falle einer in Art. 46 § 1 Abs. 1 Nr. 2, Art. 211 § 1 oder Art. 231 § 2 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Fusion, Aufspaltung oder Einbringung kann eine Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung an die übernehmende oder begünstigte Gesellschaft übertragen werden. Die Steuerzuschrift ist nicht erstattungsfähig (Rubrik „Anrechenbare und nicht rückzahlbare Steuerzuschrift für Forschung und Entwicklung der vorherigen Besteuerungszeiträume“).

- Um die Steuerzuschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige diese Möglichkeit unwiderrufflich ab einem bestimmten Stj. wählen.

- Derjenige, der diese Wahl getroffen hat, kann den in den Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Investitionsabzug nicht mehr beanspruchen.

- Für Steuerpflichtige, die der GSt. oder StGF/G unterliegen und die ab einem bestimmten Steuerjahr die Steuerzuschrift gewählt haben, wird vom Gesamtbetrag des vorgetragenen Investitionsabzugs am Ende des vorangegangenen Stj. der Teil des Gesamtbetrags, der den gemäß Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 1 und 2 EStGB 92 ermittelten

Investitionsabzügen entspricht, für die drei vorherigen Stj. abgezogen.

15. Der im vorigen Absatz abgezogene Teil wird durch Multiplikation dieses Teils mit dem unter Punkt 2 bezeichneten Steuersatz in eine vorgetragene Steuergutschrift umgewandelt.
16. Diese Steuergutschrift gilt als zu dem Stj. gehörend, das demjenigen, für das die Steuergutschrift gewählt wurde, vorangegangen ist.
17. Diese aus der Umwandlung resultierende Steuergutschrift ist nicht erstattungsfähig, kann aber zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden (Rubrik „Anrechenbare und nicht rückzahlbare Steuergutschrift für Forschung und Entwicklung der vorherigen Besteuerungszeiträume“).
18. Für dieselben Steuerpflichtigen, die sich in Anwendung von Art. 70 Abs.1 EStGB 92 für die Staffelung des Investitionsabzugs für Anlagen entschieden hatten, die in den Besteuerungszeiträumen vor dem BZ, in dem die Steuergutschrift gewählt wird, erworben oder gebildet wurden, entspricht die gestaffelte Steuergutschrift, die an die Stelle des gestaffelten Investitionsabzugs für diese Anlagen tritt, für jedes Stj., das mit einem verbleibenden BZ des Abschreibungszeitraums verbunden ist, den angenommenen Abschreibungen des BZ, multipliziert mit dem in Art. 70 Abs. 2 EStGB 92 vorgesehenen Prozentsatz und dem unter Punkt 2 genannten Steuersatz.

## **Zu erledigende Formalitäten**

---

Um die Steuergutschrift beanspruchen zu können, muss der Steuerpflichtige der Gesellschaftssteuererklärung oder Erklärung zur StGF/G des BZ, in dem die Anlagen erworben oder gebildet wurden, eine Aufstellung 275 W beifügen.

Ferner muss er folgende Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung halten:

1. eine Aufstellung pro Kategorie der in Art. 69 § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) und 70 Abs. 1 EStGB 92 bezeichneten Anlagen, unter Angabe derselben Informationen wie in Art. 47 Nr. 2 KE/EStGB 92 angeführt,
2. dieselben Dokumente wie sie in Art. 47bis KE/EStGB 92 für „Patente“ vorgesehen sind,
3. dieselben Dokumente wie sie in Art. 48 § 4 KE/EStGB 92 für die unter Punkt 1, 2. Spiegelstrich im Teil „Allgemeines“ vorgesehen sind.